



Verpflichtungsvereinbarung zum Umgang mit personenbezogenen und vertraulichen Daten

Zwischen

ALKA-Solution

Auftragsvermittlung
Anke Holst
Zollernstraße 26
44379 Dortmund

- Im Nachfolgenden: Auftraggeber -

Und

- Im Nachfolgenden: Auftragnehmer -

Die Vertragsparteien schließen hiermit folgende Verpflichtungsvereinbarung, die für sämtliche Auftragsverarbeitungen oder Teile hiervon gilt.

Diese Zusatzvereinbarung schließen die Vertragspartner in Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer Leistungen zur Abwicklung bestimmter abgrenzender Geschäftsprozesse des Auftraggebers erbringt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung sowie das Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von Daten.

Die personenbezogenen Daten der Stellensuchenden dürfen vom Auftragnehmer nur zum Zwecke der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis und nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen (nach Maßgabe des Art. 7 DSGVO) an den Auftraggeber weitergegeben werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beider Parteien, insbesondere über Kundenbeziehungen des Auftraggebers, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist hier sicherzustellen, dass überlassene Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen geschützt werden.

Des Weiteren verpflichten sich beide Vertragspartner, alle Mitarbeiter, die im Rahmen der Auftragsvermittlung für oder beim Auftraggeber bzw. Auftragnehmer eingesetzt sind, auf diese Verschwiegenheit zu verpflichten und nur den damit betrauten und auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3b und Art. 29 DSGVO) verpflichteten eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

ORT; Datum:

Dortmund, Datum:

Auftraggeber / Stempel/ Unterschrift

Auftragnehmer / Stempel/ Unterschrift